

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

ZA 1121

UNIV. BIBL.
DORTMUND

Nr. 12/79

18. 09. 1979

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung im Fach
Informatik

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die
Diplomprüfung im Fach Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 165. Sitzung am 11.1.1979 und in seiner 172. Sitzung am 5.7.1979 Änderungen der §§ 4 - 6, 11, 14 und 15, 19 und 20, 28 und 29 sowie die Einfügung eines § 14a der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung im Fach Informatik (Amtliche Mitteilungen Nr. 25 vom 27.7.1973) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/79 vom 6.7.1979 beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25.7.1979 - Az.: I A 3.8145.21 - genehmigt.

In ihrer nummehr geltenden Fassung wird die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Informatik nachfolgend neu bekanntgemacht.

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die
Diplomprüfung im Fach Informatik

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Diplomzeugnis	3
§ 3	Gliederung der Prüfung und Studiendauer	3
§ 4	Prüfungsausschuß und Prüfer	3
§ 5	Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	4
§ 6	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu der Diplom-Vorprüfung	5
§ 7	Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung	5
§ 8	Ziele, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	6
§ 9	Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung	6
§ 10	Mündliche Diplom-Vorprüfung	7
§ 11	Bewertung der Vorprüfungsleistungen	8
§ 12	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	9
§ 13	Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	9
§ 14	Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren	9
§ 14 a	Projektgruppen	10
§ 15	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung	10
§ 16	Umfang der Diplom-Hauptprüfung	11
§ 17	Diplomarbeit	11
§ 18	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	13
§ 19	Mündliche Prüfung	13
§ 20	Zusatzfächer	13
§ 21	Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung	13
§ 22	Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung	14
§ 23	Zeugnis	14
§ 24	Diplom	14
§ 25	Rechtsmittel	15
§ 26	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung	15
§ 27	Aberkennung des Diplomgrades	16
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 29	Übergangsbestimmungen	16
§ 30	Inkrafttreten	16

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet einen Abschluß des Studiums der Informatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Informatik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomzeugnis

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Informatikers (Dipl.-Inform.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit (vgl. § 17) 8 Semester umfassen.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsver-sammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und

der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.

- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständige Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Kandidat schlägt für jede Prüfung einen Prüfer vor, nachdem er sich zuvor mit dem Prüfer abgestimmt hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die einzelnen Prüfer, wobei er in der Regel dem Vorschlag des Kandidaten folgen soll. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren, im Einvernehmen zwischen Kandidat und Prüfer kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

D I P L O M - V O R P R Ü F U N G

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von mindestens 2 Semestern absolviert hat.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 1. Lebenslauf,
 2. Nachweis über das bisherige Studium,

3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Informatik endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Bis zur Ausstellung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem digitalelektronischen Praktikum, sowie an mindestens einem Programmierpraktikum beizubringen.
- (5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Nachweise gemäß Absatz (3) und (4) nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (6) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu der Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die in den §§ 5 bzw. 6 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Ziele, Art und Umfang der
Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Prüfungen: sie wird bezüglich der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 mündlich abgehalten; für die Form der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach (Ziff. 3) siehe Anlage.
1. Zwei Prüfungen über vier Vorlesungen der Informatik, und zwar über die zwei Grundvorlesungen (Rechnerstruktur und Programmierung) und zwei vom Bewerber gewählte Stammvorlesungen (§ 9 (1)). Jede der beiden Prüfungen umfaßt das Gebiet zweier Vorlesungen.
 2. Eine Prüfung über Grundlagen der Mathematik.
 3. Eine Prüfung im Nebenfach. Das Nebenfach kann aus den Gebieten Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Statistik, Theoretische Medizin gewählt werden. Fächer aus anderen Gebieten können im Einzelfall auf begründeten Antrag durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden.
- (3) Jeder Prüfer soll in der Regel nur eine der vier Prüfungen nach (2) abnehmen.

§ 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern
der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Prüfungen unter § 8 (2) Nr. 1, ist der Stoff zweier der folgenden Stammvorlesungen Gegenstand der Prüfung
- | | | |
|--|---|----------|
| Grundbegriffe der theoretischen Informatik |) | |
| Formale Sprachen |) | |
| Berechenbarkeit |) | Gruppe A |
| Schaltwerktheorie |) | |
| Theorie der Programmierung |) | |

Programmiersprachen und ihre Übersetzer)	
Betriebssysteme)	
Datenstrukturen)	Gruppe B
Rechnerfeinstruktur)	
Informationssysteme)	

§ 16 (3) gilt sinngemäß.

(2) In der Prüfung über Grundlagen der Mathematik (§ 8 (2), Nr. 2) wird der Stoff der Vorlesung Analysis I und Lineare Algebra I verlangt, sowie wahlweise der Stoff von Analysis II, Lineare Algebra II, Numerischer Mathematik I, Mathematik für Informatiker A, Mathematik für Informatiker B oder einer Grundvorlesung über Algebra.

(3) Im Nebenfach wird der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11, höchstens jedoch 16 Semesterwochenstunden verlangt. Das nähere wird von den beteiligten Abteilungen im Einvernehmen geregelt.

Ist das Nebenfach Mathematik, so bezieht sich die Prüfung auf den Stoff zweier Vorlesungen, der nicht bereits unter (2) Gegenstand der Prüfung war.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.

(2) Über den Verlauf ist von einem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu führen (Beisitzer).

(3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Der Kandidat ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten
 - 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend,
 - 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend.

In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß vom Notendurchschnitt um 0,3 zugunsten des Kandidaten abweichen.

- (4) a) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der ersten mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- b) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in einem Fach, in dem sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 (4)), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

D I P L O M - H A U P T P R Ü F U N G

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5, Absätze (1), (3), (4) und (5) sowie § 7 sinngemäß.
Außerdem sind dem Zulassungsantrag
 - a) der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus dem Gebiet der Informatik
 - c) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe (siehe § 14a) beizufügen.

- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt Entsprechendes (vgl. auch § 15 (4)).
- (3) Die Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 14 a Projektgruppen

- (1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden der Informatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Methoden der Informatik angewendet und Informatikkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsformen eines Seminars, einer Spezialvorlesung, eines Fortgeschrittenenpraktikums und eines Kolloquiums. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 14 bis 16 Semesterwochenstunden. An einer Projektgruppe sollen in der Regel 8 bis 12 Studenten teilnehmen.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 6 gilt sinngemäß.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Prüfungen in Informatik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik mit Nebenfach Informatik wird anerkannt, jedoch sind zusätzlich die Leistungen nach § 5 (4) nachzuweisen.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit
 - b) den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - Informatik I (Theoretische Informatik),
 - Informatik II (Praktische Informatik),
 - Informatik III (Vertiefungsgebiet),
 - c) der Prüfung im Nebenfach (für die Form der Prüfung s. Anlage).
- (2) Zusammen mit dem Stoff der Stammvorlesungen, der im Vordiplom Gegenstand der Prüfung war (§ 8 Abs. 2, Nr. 1), sind in Informatik I Kenntnisse im Umfang des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe A und in Informatik II im Umfang des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe B (§ 9 (1)) erforderlich. Der Stoff der bereits im Vordiplom geprüften Vorlesungen soll jedoch nicht noch einmal geprüft werden. In Informatik III wird der Stoff von Spezial-Vorlesungen im Umfang von 6 Wochenstunden verlangt, wobei bis zu 3 Semesterwochenstunden durch die Teilnahme an einer Projektgruppe erbracht werden können. Im Nebenfach werden Kenntnisse im Umfang von 11 bis 16 Semesterwochenstunden verlangt. Das nähere wird von den Abteilungen im Einvernehmen geregelt. Die Gesamtanforderungen für das Nebenfach im Vordiplom und Hauptdiplom dürfen 30 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Prüfungen in Informatik I, Informatik II und dem Nebenfach sollen verschiedene Prüfer bestellt werden.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten des Faches Informatik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs. (3) in Verbindung mit § 17, Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist dem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um drei Monate (bei einer experimentellen Arbeit um bis zu sechs Monate) verlängern. Ein solcher Antrag kann auch noch im siebten Monat nach Festsetzung des Themas gestellt werden.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.
- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 (2), Satz 2, vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuß kann ein drittes Gutachten über die Diplomarbeit anfordern.
- (4) Die Bewertung ist spätestens im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) § 10 gilt sinngemäß.
- (2) Die Prüfungen nach § 16, Absatz 1, b und c (einschließlich der nach § 20) sind in einem Zeitraum von 6 Wochen abzulegen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese Prüfung bezieht sich auf Stoff des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Umfang des abgeprüften Stoffes in SWS ist auf dem Zeugnis anzugeben.

§ 21 Bewertung der Leistungen in
der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht be-

standen, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. §§ 17 und 18, Absätze 1 - 3. gelten sinngemäß. Für eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 12 (3) sinngemäß.
- (2) Im übrigen findet § 12 sinngemäße Anwendung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Noten der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) § 13, Abs. 2, gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Informatikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Informatik eigenhändig un-

terzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Teilnahme an Projektgruppen gem. §§ 14 Abs. 1, 14 a gelten für alle Studenten, die im Sommersemester 1979 das 4. Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben. Für die anderen Studenten gilt die Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik vom 23. 3. 1977 (Amtliche Mitteilungen Nr. 79 vom 5. 10. 1977), sofern sie sich nicht für die Teilnahme an einer Projektgruppe entscheiden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 4. September 1979

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage: Katalog der Nebenfachvereinbarungen im Studiengang Informatik

Gebiet	Nebenfach	Prüfungsanforderungen	Art u. Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen (soweit nicht in der DPO erwähnt)
Mathematik	Mathematik	V 12	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
		H 15-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Statistik	Statistik	V 12-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
		H 12-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Physik	Physik	V 14-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	Klausurscheine in Physik A und B bis zum Diplom: Erfolgreiche Teilnahme am Physik-Praktikum
		H 12-14	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Raumplanung	Raumplanung	V 15	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	Erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt
		H 12-15	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Naturwissensch. und theor. Medizin	Theoretische Medizin	V 14-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
		H 14-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	V 12-14	3 bis 4 Klausurscheine	arithmetisches Mittel d. Noten d. Klausurscheine	1 Seminar- oder Klausurschein
		H 12-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
	V 11-13	2 Klausursch.	Je 50% der Klausurnoten		
	H 12-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.		
Soziologie	Soziologie	V 11-15	4-5 Seminar-/Klausurscheine	arithmetisches Mittel d. Noten d. Seminar-/Klausurscheine	1 Seminar- oder Klausurschein
		H 12-16	mündl. 30 min	100% Note d.mündl.Prüf.	
Elektrotechnik	Elektrotechnik	V 11-15	2-3 Klausuren	arithmetisches Mittel d. Klausurscheine	
		H 12-14	1 Klausur und (je nach Wahl der Lehrveranst.) eine Klausur od. eine mündl.Prüf.	arithmetisches Mittel d. beiden Prüfungsnoten	